

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2004

1026. Nutzungsplanung Maschwanden (Teilgenehmigung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Maschwanden genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4797/1982. Am 2. Juni 2003 beschloss die Gemeindeversammlung Maschwanden eine Revision der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. Juli 2003 und des Bezirksrates Affoltern vom 30. Juli 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. August 2003 ersucht der Gemeinderat Maschwanden um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Anpassung der Zonengrenzen im Hinterdorf, die Umzonung des Landstreifens zwischen Dorfstrasse und Haselbach von der Freihaltezone in die Kern- und Landwirtschaftszone sowie die geringfügigen Änderungen der Bauordnung sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Hinsichtlich dem bestehenden Parkplatz des Restaurants Hörnli in der Kernzone gilt zu beachten, dass die wasserbaupolizeilichen Anforderungen an den Hochwasserschutz und die ökologische Vernetzung des Haselbaches zu berücksichtigen sowie die Bestimmungen gemäss Reglement der Grundwasserschutzzonen Halten und Bibellos (BDV Nr. 1124/1980) einzuhalten sind.

Im Rahmen der Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Umzonung des Schwimmbadareals von der Freihaltezone in die Erholungszone in Konflikt steht sowohl zum Bundesinventar der Moorlandschaften vom 1. Mai 1996 (Objekt 251) und der Flachmoore vom 7. September 1994 (Objekt 2779) von nationaler Bedeutung als auch zur kantonalen Schutzverordnung Reusstal. Das Flachmoor Rüssspitz-Wannhäuseren (Objekt 2779) umfasst auch den Feuchtstandort innerhalb der Einzäunung des Schwimmbades. Die Festlegung einer Erholungszone in diesem Bereich steht deshalb in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 lit. a der Flachmoorverordnung. Danach haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen.

Im Hinblick auf die geplante Revision der Schutzverordnung Reusstal sowie im Zusammenhang mit dem berechtigten Anliegen, den Bestand und die Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen des Schwimmbades auf die neuen planungsrechtlichen Grundlagen abzustimmen, wurde mit Vertretern der Gemeinde, des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, und des Amtes für

Raumordnung und Vermessung (ARV) die bestehende Schilffläche des Flachmoores im Feld aufgenommen und im Zonenplan festgelegt. Der Gemeinderat Maschwanden beantragt mit Schreiben vom 23. April 2004, die im Zonenplan entsprechend bezeichnete Fläche der Erholungszone Schwimmbad von der Genehmigung auszunehmen. Der Genehmigung der Umzonung steht unter diesem Vorbehalt nichts mehr entgegen. Die Baudirektion wird anschliessend diese Fläche der Landwirtschaftszone zuzuweisen haben.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Maschwanden am 2. Juni 2003 festgesetzte Revision der Bau- und Zonenordnung wird unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die im Zonenplan bezeichnete Teilfläche der Erholungszone Schwimmbad wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Gemeinde Maschwanden wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I bis III gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Maschwanden (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi